



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn	<b>XXII. GP.-NR</b>
Präsidenten des Nationalrates	<i>1542 /AB</i>
Dr. Andreas KHOL	<b>2004 -05- 04</b>
Parlament	<b>zu 1590 J</b>
<u>1017 Wien</u>	

DR. ERNST STRASSER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
[ernst.strasser@bmi.gv.at](mailto:ernst.strasser@bmi.gv.at)

Wien, am 3. Mai 2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Johann LEDOLTER, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2004 unter der Nummer 1590/J-NR/04 an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Genehmigung von Demonstrationen“ gerichtet.

**Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:**

**Zu den Fragen 1 und 3:**

Versammlungen müssen lediglich angezeigt werden. Eine Genehmigung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Behörde hat lediglich die Möglichkeit, eine Versammlung gemäß § 6 VersammlungsG zu untersagen, wenn deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Daher hat die Versammlungsbehörde lediglich die Möglichkeit, die Versammlung entweder zur Gänze zu untersagen oder zur Gänze nicht zu untersagen. Die Behörde ist nicht berechtigt, von sich aus eine der Modalitäten der Versammlung (wie etwa den Ort) abzuändern (vgl VfGH vom 24.02.2004, B 730/03). Eine Untersagung ist allerdings auch im Lichte der Rechtsprechung des VfGH zu sehen, der aus der ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Artikels 11 Abs 2 EMRK die Pflicht der Behörde zu einer Interessensabwägung ableitet. Daraus ergibt sich, dass die Behörde eine genaue Abwägung des Rechts auf Versammlungsfreiheit zum Interesse der Öffentlichkeit durch die Versammlung nicht gestört oder beeinträchtigt zu werden, durchzuführen hat.

Im Falle einer Versammlung mit für Unbeteiligte verbundene Beeinträchtigung, wie etwa Sperre des Straßenverkehrs, ist zu prüfen, ob diese Beeinträchtigung im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen ist oder nicht. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Eine generelle Festlegung, wie sie aus der Frage 3 hervorleuchtet, scheint mit der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit und der daran anknüpfenden Judikatur des VfGH nicht vereinbar.

**Zu Frage 2:**

Was die „Genehmigung“ einer Versammlung betrifft, verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 1 und 3.

Für eine allfällige Untersagung einer Versammlung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten, die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion gehören, diese Behörde zuständig. In der Landeshauptstadt Bregenz ist es die Sicherheitsdirektion

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes that form a unique, abstract shape.